

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	16.09.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.09.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)	
Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 6. März 2008	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)	
Rat der Stadt, 08.07.2010, TOP 5.2, Drucksache 1205/2009-2014	
Beschlussvorschlag:	
Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 6. März 2008.	
Begründung:	
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:	
„Der Rat der Stadt folgt dem einstimmigen Beschluss der Bezirksvertretung Sennestadt und dem Wunsch der Werbegemeinschaft Sennestadt und beschließt die Verlegung des verkaufsoffenen Sonntags vom 1. auf den 3. Advent in und ab 2010.“	
Die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 6. März 2008“ ist daher entsprechend zu ändern.	
Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
Dr. Witthaus, Beigeordneter	

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 6. März 2008**

vom.....

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung

am

für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 6. März 2008 wird wie folgt geändert:

In § 1 werden hinter der Ziffer 8.3 die Worte „am 1. Advent“ gestrichen und durch die Worte „am 3. Advent“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft.

Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den